

Wird diese Nachricht nicht richtig dargestellt, klicken Sie bitte [hier](#).



KS/AUXILIA

JUR-Life 04/2020



JUR-Life

Produkte

Service

Rechner

Kontakt

Sehr geehrte Damen und Herren,

freiberuflich Tätige in Heilwesenberufen haben ein sehr hohes Risiko, im Laufe ihres Berufslebens in einen oder mehrere rechtliche Streitfälle zu geraten. Ereignisse im Zusammenhang mit einer Behandlung von Patienten sind potentielle Streitpunkte. Oft sind in diesen Fällen, neben den Patienten, weitere Parteien in den Streitfall involviert, z.B. Krankenkassen und weitere Institutionen.

Die Kieferorthopädin Dr. Sonja A. erhält mit der Post die Information, dass ein Disziplinarverfahren gegen sie eröffnet wird. Die Kassenzahnärztliche Vereinigung sieht einen Verstoß gegen die Dokumentations- und Auskunftspflicht. Dieser Verstoß kann mit einem hohen Bußgeld sanktioniert werden. Dr. Sonja A. sieht sich zu Unrecht beschuldigt und geht dagegen vor.

Ob die Kieferorthopädin Erfolg hat und das Bußgeld verhindert? Die Antwort lesen Sie in unserem neuesten Fall des Monats.

Ihr Christian Deißner
Leiter Marketing

P.S.: Haben Sie Lob oder Kritik zu den Fällen? Schreiben Sie uns. >

JUR-Life

Rechtsfälle aus dem Leben

Das falsche Modell



Nach einem anstrengenden Tag mit regem Betrieb in ihrer Praxis widmet sich die Kieferorthopädin Dr. Sonja A. noch dem Posteingang: Ein Brief des Disziplinausschusses der Kassenzahnärztlichen Vereinigung ist auch dabei. Sonja A. ahnt bereits, dass es vermutlich erneut um den Vorgang mit dem minderjährigen Patienten Konrad H. geht. Die Kieferorthopädin dachte eigentlich, dass die Angelegenheit mit der Mutter und der Krankenkasse bereits abschließend geklärt sei. Das hatte sie auch der Kassenzahnärztlichen Vereinigung (KZV) bereits mitgeteilt.

Sonja A. liest sich den beiliegenden „Antrag auf Einleitung eines Disziplinarverfahrens“ durch. Darin wird ihr ein Verstoß gegen die Dokumentationspflicht und die Auskunftspflicht gegenüber dem Vorstand der KZV vorgeworfen. Ein Bußgeld von 8.000,- € wird ihr angedroht.

Die KZV führt aus: Der Patient Konrad H. befinde sich seit 6 Jahren wegen einer Fehlstellung der Zähne bei Sonja A. in Behandlung. Bereits vor 5 Jahren habe Sonja A. auf die Notwendigkeit der Extraktion der Weisheitszahnwurzeln hingewiesen, da ansonsten die anderen Zähne wieder verschoben werden. Die Mutter des Patienten vertraute aber der falschen Einschätzung durch den Zahnarzt, so dass es dann zu einer weiteren Zahnverschiebung und notwendigen Behandlung gekommen ist.

Der erste Befund soll von Sonja A. aber nicht ordnungsgemäß in den Unterlagen dokumentiert worden sein. Dieser sei vielmehr nachträglich und ohne Datumsangabe eingefügt worden. Die KZV moniert außerdem, Sonja A. habe zur damaligen Anhörung nicht das Originalmodell des Kiefers mitgebracht, sondern ein Duplikat. Die Ausgangsbissstellung konnte daher nicht mehr zweifelsfrei rekonstruiert werden. Sonja A. habe somit sowohl gegen ihre Dokumentations- als auch ihre Auskunftspflichten verstoßen.

Sonja A. ärgert sich darüber. Die Annahmen der KZV entsprechen nicht der Wahrheit. Sie nimmt Kontakt mit ihrer Rechtsschutzversicherung KS/AUXILIA auf und lässt sich Tipps für die weitere mögliche Vorgehensweise geben. Anschließend beauftragt sie einen im Medizinrecht spezialisierten Anwalt. Dieser formuliert den Sachverhalt aus Sonja A.s Sicht:

Der Eintrag zum Befund der Weisheitszähne sei nicht nachträglich eingefügt worden. Hierzu könne gerne die Arzthelferin Selina V. als Zeugin gehört werden. Diese hatte versehentlich das Datum vergessen, den Befund aber ansonsten ordnungsgemäß dokumentiert. Weiterhin seien die Modelle nur verwechselt worden. Die Originalmodelle hatte Frau Dr. Sonja A. an den medizinischen Dienst geschickt, dies aber vergessen und daher wurden versehentlich Duplikate vor der Anhörung vorgelegt.

Der Disziplinausschuss lässt sich davon nur teilweise überzeugen. Die Zeugenaussage der Arzthelferin ist glaubwürdig. Von einer schlichten Verwechslung der Original- und Duplikatmodelle ist man jedoch nicht überzeugt. Die vorgelegten Duplikate weisen einen anderen Biss auf, als die der dokumentiert wurde. Daher wird vom Ausschuss nur eine verringerte Geldbuße von 2.000,- € festgesetzt.

Gegen diesen Bescheid erhebt der Rechtsanwalt von Sonja A. Klage. Leider bleiben jedoch die Originale unauffindbar. Der Anwalt rät Sonja A. aus diesem Grund zur Rücknahme der Klage. Für den Rechtsstreit sind insgesamt Kosten von ca. 4.500,- € angefallen. Diese wurden von der KS/AUXILIA für Frau Dr. A. übernommen.

Hintergrund

Dieser Fall ist über die Leistungsart Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz in allen Ärzte-Tarifen der KS/AUXILIA enthalten, die den Praxis-Bereich beinhalten.

Mehr Informationen zu JURAMED

Unsere Schadenbeispiele zum Download

Monatlich versenden wir unseren JUR-Life Newsletter mit Schadenbeispielen zur Rechtsschutzversicherung. Dieser steht auch als pdf-Datei zur Verfügung:

[Zur Übersicht >](#)

Wenn Sie diese E-Mail (an: b.herberholz@antecura.de) nicht mehr empfangen möchten, können Sie diese [hier](#) kostenlos abbestellen.

Impressum

KRAFTFAHRER-SCHUTZ e.V. • Uhlandstraße 7 • 80336 München

Telefon 089 / 539 81 - 0 • Telefax 089 / 539 81 - 250 • E-Mail: zentrale@ks-auxilia.de

Web: www.ks-auxilia.de • Vermittler-Portal: vermittler.ks-auxilia.de • USt-IdNr.: DE129517289

Präsident: Peter Dietrich Rath • Vorsitzender der Geschäftsführung: Rainer Huber

Sitz des Vereins: München • Eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts München Nr. 3868

